



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

4 K 2296/12

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Sven Kraatz, Flamersheimer Straße 48, 53913 Swisttal,

Klägers,

g e g e n

den Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Gz.: 32.15/10,

Beklagten,

wegen eines Hausverbots
hier: Anhörungsrüge

hat

die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 16. Oktober 2013

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Felsch
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die Anhörungsrüge des Klägers vom 10. Oktober 2013 gegen das Urteil der Kammer vom 23. September 2013 wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens über die Anhörungsrüge trägt der Kläger.

Gründe

Die vom Kläger am 10. Oktober 2013 gegen das Urteil der Kammer vom 23. September 2013 erhobene Gehörsrüge nach § 321a der Zivilprozessordnung (ZPO) ist bei verständiger Auslegung seines Begehrens (§ 88 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) als Anhörungsrüge nach § 152a VwGO zu werten. Diese Regelung geht als Spezialvorschrift für das verwaltungsgerichtliche Verfahren § 321a ZPO vor.

Die fristgerecht erhobene Anhörungsrüge (vgl. § 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO) hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulässig.

Nach § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO ist die Anhörungsrüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten nur statthaft, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die (End-)Entscheidung (vgl. § 152a Abs. 1 Satz 2 VwGO) nicht gegeben ist (Nr. 1) und die Rüge darlegt, dass das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (Nr. 1 i.V.m. § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Vorliegend fehlt es an der nach Nummer 1 der Vorschrift erforderlichen Subsidiarität der Anhörungsrüge gegenüber Rechtsmitteln oder anderen Rechtsbehelfen, durch die der Anhörungsmangel korrigiert werden kann. Denn gegen das Urteil der Kammer vom 23. September 2013 steht das Rechtsmittel des Antrags auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nach §§ 124 Abs. 1 und 2, 124a Abs. 4 und 5 VwGO offen, in dessen Rahmen der behauptete Anhörungsmangel als Verfahrensfehler überprüft werden kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Der Ausschluss der Anhörungsrüge greift auch dann, wenn ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zwar grundsätzlich statthaft ist, der Anhörungsrüge-

führer aber die dort geltenden Fristen versäumt hat, so dass er konkret ein Rechtsmittel nicht mehr einlegen kann.

Vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Kommentar, Band II, Stand: August 2012, § 152a Rn. 15.

Soweit der Kläger sich mit der Anhöhrungsrüge in erster Linie gegen die Kostenentscheidung im Urteil der Kammer vom 23. September 2013 wendet, hat er darüber hinaus auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht dargetan (§ 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fordert, dass das erkennende Gericht die Prozessbeteiligten über den Verfahrensstoff unterrichtet, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, ihre Ausführungen zur Kenntnis nimmt und bei der Entscheidung in Erwägung zieht. Maßgebend für diese Pflichten des Gerichts ist der Gedanke, dass der Verfahrensbeteiligte Gelegenheit haben muss, durch einen sachlich fundierten Vortrag die Willensbildung des Gerichts zu beeinflussen. Das Gebot des rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Rechtsfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme oder in Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23. Juli 2003 - 2 BvR 624/01 -, NVwZ-RR 2004, 3 = juris, Rn. 16; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Kommentar, 3. Aufl., § 152a Rn. 17.

Davon ausgehend lässt die Rüge mit dem Hinweis, die Kostenentscheidung im Urteil der Kammer vom 23. September 2013 sei wegen der vorherigen Kostenübernahmeerklärung des Beklagten und des darin liegenden Anerkenntnisses fehlerhaft, einen Gehörsverstoß nicht hervortreten. Der Sache nach greift der Kläger damit allein die inhaltliche Richtigkeit der Kostenentscheidung der Kammer an. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör lässt sich damit nicht dartun. Eine Anhöhrungsrüge eröffnet gerade nicht den Weg zu einer Überprüfung der dem Urteil zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts.

Darüber hinaus müsste der Anhörungsrüge auch deswegen der Erfolg versagt bleiben, weil nach Maßgabe von § 158 Abs. 1 VwGO die (isolierte) Anfechtung der Entscheidung der Kammer über die Kosten ausgeschlossen ist, wenn – wie hier – nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Die Vorschrift will verhindern, dass das Gericht sich allein wegen der Kostenentscheidung erstmals oder erneut mit der Sache befassen muss. Angesichts dieser Zielsetzung lässt die Vorschrift auch eine isolierte Anhörungsrüge gegen eine Kostenentscheidung nicht zu.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 29. Juli 2009
- 5 B 46.09, 5 B 46.09 -, (5 B 80.08 -, juris, Rn. 5.

Nichts anderes gilt, wenn man die Anhörungsrüge des Klägers insoweit in eine Gegenvorstellung gegen die Kostenentscheidung umdeuten wollte. Die Vorschrift schließt auch eine isolierte Gegenvorstellung gegen eine Kostenentscheidung aus.

Im Übrigen wäre die Anhörungsrüge auch unbegründet, soweit der Kläger geltend macht, die Kammer habe dadurch ihre Hinweispflicht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, dass sie ihn nicht hinreichend über das Rechtsinstitut der Erledigungserklärung in der Hauptsache und die entsprechenden Kostenfolgen aufgeklärt bzw. ihm nicht die Möglichkeit gegeben habe, vor einer Entscheidung anwaltlichen Rechtsrat einzuholen.

Nach der Vorschrift des § 86 Abs. 3 VwGO, die eine verfahrensspezifische einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG beinhaltet, hat der Vorsitzende u.a. darauf hinzuweisen hat, dass sachdienliche Anträge gestellt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Hierzu gehört auch, dass das Gericht im Falle einer nachträglichen Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache gegenüber den Verfahrensbeteiligten übereinstimmende Erledigungserklärungen anzuregen hat. Ob und in welchem Umfang ein richterlicher Hinweis erforderlich ist, richtet sich allerdings stets nach der jeweiligen Prozesssituation, wobei dem Vorsitzenden ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht. Eines richterlichen Hinweises bedarf es dann nicht, wenn einer Partei die Änderung der Sachlage und deren Fol-

gen für ihren Prozesserverfolg bewusst sind oder die Gegenseite diesen Gesichtspunkt bereits hinreichend deutlich angesprochen hat.

Vgl. Dawin, in Schoch/Schneider/Bier, VwGO Kommentar, Band II, Stand: August 2012, § 86 Rn. 135.

Davon ausgehend ist eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht nicht zu erkennen. Ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung sowie ausweislich der Feststellungen im Urteil der Kammer vom 23. September 2013 hat der Vorsitzende den anwaltlich nicht vertretenen Kläger nach der Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache jedenfalls durch die zu Protokoll genommene Erklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, ein eventuell ergangenes Hausverbot sei wegen Verstoßes gegen Grundrechte des Klägers rechtswidrig gewesen, ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Mit Blick auf den vorangegangenen Hinweis der Kammer im Schreiben vom 13. Mai 2013, dass im Falle einer Erledigungserklärung die dann (nur noch) zu treffende Kostenentscheidung zu Lasten des Beklagten ausginge, und mit Blick auf die von dem Beklagten im Schriftsatz vom 14. Mai 2013 erklärte Bereitschaft, im Falle einer übereinstimmenden Erledigungserklärung des Rechtsstreits die Verfahrenskosten zu übernehmen, musste dem Kläger auch bewusst gewesen sein, dass ihm bei einer solchen Vorgehensweise keine Kostenbelastung droht. Wenn der Kläger aufgrund eigener Entscheidung trotz richterlichen Hinweises dennoch keine prozessualen Konsequenzen zieht und davon Abstand nimmt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, hat er auch das Risiko zu tragen, das der von ihm weiterverfolgte Sachantrag mit der gesetzlichen Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abgewiesen wird.

Unter diesen Umständen bestand insbesondere auch kein Anlass, geschweige denn ein erheblicher Grund im Sinne von § 227 ZPO i.V.m. § 173 VwGO, die Verhandlung zu vertragen, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, vor Abgabe einer Prozessklärung anwaltlichen Rechtsrat einzuholen. Die Sache war auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung eingetretenen und mit den Beteiligten erörterten Sachverhalts entscheidungsreif. Insbesondere hatte die vom Kläger im Schriftsatz vom 3. Juni 2013 eindeutig formulierte Bedingung für eine Erledigungserklärung, der

Landrat der Beklagten möge sich zuvor schriftlich und öffentlich bei ihm entschuldigen, keinen Einfluss auf die Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache und damit auf den Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage. Abgesehen davon hat der Kläger, dem im Übrigen seit Erhebung der Klage am 29. September 2012 die Möglichkeit offen gestanden hat, anwaltlichen Rechtsrat einzuholen, in der mündlichen Verhandlung eine Vertagung auch nicht beantragt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung ist im Hinblick auf Nr. 5400 der Anlage I zum Gerichtskostengesetz (Kostenverzeichnis) nicht erforderlich.

Der Beschluss ist gemäß § 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO unanfechtbar.

Felsch



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steinbeck', is written over a horizontal line.

Steinbeck, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle